Wesentliche Inhalte der (mündlichen) Wiederbelehrung



- 1. Das Tätigkeitsverbot tritt automatisch in Kraft ohne dass es einer behördlichen Anordnung bedarf, alleine wenn ein Verdacht besteht.
- 2. Geben Sie Ihren Arbeitnehmern Informationen über Infektionskrankheiten, bei denen ein automatisches Tätigkeitsverbot in Kraft tritt:
- Akuter, plötzlich auftretender Durchfall (jegliche Formen der infektiösen Gastroenteritis)
- Typhus, Paratyphus, oder Cholera
- Virushepatitis A und Virushepatitis E (Leberentzündung)
- Erkrankung an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten (insbesondere an den Händen und im Gesicht), bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können
- wenn durch Laboruntersuchung das Ausscheiden bestimmter Erreger feststellt wird
- 3. Informieren Sie Ihre Angestellten über die wesentlichen Erkennungszeichen dieser Krankheiten, damit die Beschäftigten in die Lage versetzt werden, diese bei sich zu erkennen:
- Durchfall (mehr als 2 wässrige Stühle pro Tag), gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber weisen auf eine <u>ansteckende</u> Durchfallerkrankung (infektiöse Gastroenteritis) hin
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch oder Gelenkschmerzen, insbesondere nach einer Reise in tropische oder subtropische Zonen der Erde, können auf Typhus oder Paratyphus hinweisen Schwere wässrige Durchfälle und Erbrechen mit hohem Flüssigkeitsverlust, insbesondere nach einer Reise in tropische oder subtropische Zonen der Erde, können auf eine Cholera hinweisen
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit, ggf. auch mit Kopfschmerzen und Gliederschmerzen weisen auf eine Hepatitis A oder E hin
- Infiziert können Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen dann sein, wenn sie gerötet oder schmierig belegt oder nässend oder geschwollen sind.
- 4. Hinweis auf Meldepflicht gegenüber Arbeitgeber und Arzt (Information über vorliegende Krankheit/Tätigkeit)
- 5. Kurzes Benennen der wesentlichsten und <u>betriebsinternen</u> (Hände)Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Lebensmitteln:
- Waschen Sie sich vor Arbeitsbeginn, nach Aufsuchen der Toilette, nach Rauchen; Nase putzen, nach jedem neuen Arbeitsgang usw. gründlich die Hände mit Flüssigseife, spülen unter fließendem (warmem) Wasser ab und trocknen Sie sie an einem Einmalhandtuch ab!
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbänder und Armbanduhr u. ä. ab!
- Decken Sie Wunden an Händen und Armen mit wasser<u>un</u>durchlässigem Pflaster ab und verwenden Sie zusätzlich einen Einweghandschuh! Das verhindert eine Keimübertragung.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kittel, Kopfhaube, Vorschürze, Schuhe)!
- Husten oder niesen Sie nie in Richtung Lebensmittel und auch nicht in die offene Hand!